Checkliste

- Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit

□ **Schritt 1:**

Der Vorstand bespricht das Thema Kinderschutz in der nächsten Vorstandssitzung und prüft, ob bzw. für welche seiner Tätigkeiten/ Angebote überhaupt eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der Ehrenamtlichen notwendig ist
→ Anlagen 3 und 4 enthalten mögliche Prüfschemen

□ **Schritt 2:**

Den neben- oder ehrenamtlichen Personen, die entsprechend der Prüfliste in ihrem Verein tätig sind, müssen Sie als Vorstand die ehrenamtliche Tätigkeit in ihrem Verein bescheinigen.
Mit dieser Bescheinigung können diese Personen das erweiterte Führungszeugnis bei ihrer zuständigen Meldebehörde(Bürgermeisteramt) kostenlos beantragen. Das Führungszeugnis wird der ehrenamtlichen Person direkt nach Hause zugesandt.

→ Anlage 8 enthält eine Musterbescheinigung für die Gebührenbefreiung

□ **Schritt 3:**

Nach Erhalt des Führungszeugnisses muss der/die Ehrenamtliche das Führungszeugnis im Verein vorzeigen. Der Vorstand legt fest, wer die Führungszeugnisse einsieht. Diese Einsichtnahme muss dokumentiert werden. Dabei muss folgendes beachtet werden:

- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Spätestens nach 5 Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Liegen keine Verurteilungen nach den einschlägigen Paragrafen vor, steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nichts im Wege.

→ Anlage 5 enthält ein Musterdokumentationsblatt zur Einsichtnahme

□ **Schritt 4:**

Der Verein erarbeitet ein passgenaues Schutzkonzept!

Bausteine eines Schutzkonzeptes sind:

- eine Selbstverpflichtungserklärung, welche dann zum Einsatz kommt, wenn sich ehrenamtliches Engagement kurzfristig ergibt und die Zeit nicht ausreicht, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.
- Ein Verhaltenskodex/ Ehrenkodex
- Wie und wo ist die Schulung der Ehrenamtlichen geregelt?
- Gibt es eine Regelung, von wem ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wird?
- Informationen zu den Hilfe- und Beratungsangeboten
- Wie werden die Kinderrechte im Verein vermittelt?
- Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Beschwerdemanagement, bei dem Kinder und Jugendliche Kummer und Ärger ansprechen können (Wer ist innerhalb des Vereins Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen? → Benennung einer oder mehrerer Personen)
- Externe Ansprechstelle (An wen können sich Ehrenamtliche bei Fragen zu einer Vermutung eines sexuellen Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs wenden?)

□ **Schritt 5:**

Der Vorstand schließt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes mit dem Jugendamt (Kreisjugendreferat Lörrach) ab

➔ **Anlage 1 enthält die Mustervereinbarung des Landkreises Lörrach**

□ **Schritt 6:**

Die unterzeichnete Vereinbarung und das Schutzkonzept des Vereins senden Sie an das:

Kreisjugendreferat Lörrach
Luisenstr. 35
79539 Lörrach

□ **Schritt 7:**

An Schulungen/Fortbildungen zum Thema Präventions- und Schutzkonzept oder Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit teilnehmen.

➔ Fortbildungen des Kreisjugendreferats:

„Mein Verein- sicher und geschützt!“ am 11.05.2019 und 28.09.2019

Landratsamt Lörrach
Kreisjugendreferat
Gisela Schleidt & Sarah Fräulin
Telefon: 07621 410-5290
E-Mail: gisela.schleidt@loerrach-landkreis.de
Sarah.fraeulin@loerrach-landkreis.de